

## **Pressemitteilung Nr. 4/19**

### **Anfechtung einer Betriebsratswahl - Entscheidung**

In einem Einzelhandelsunternehmen der ALDI SÜD Gruppe in Langenfeld war zu klären, ob die in einer aus vier Filialen bestehenden Verkaufsregion erfolgte Betriebsratswahl aus November letzten Jahres wirksam war. Diese Wahl hatte die Arbeitgeberin angefochten. Sie hielt die Wahl für unwirksam, da aus ihrer Sicht die einzelnen Verkaufsregionen keine betriebsratsfähige Einheit darstellen. Vielmehr sei der gesamte Verkaufsbereich mit allen 67 Filialen die betriebsratsfähige Organisationseinheit.

Diese Auffassung ist vom Arbeitsgericht in der heute verkündeten Entscheidung bestätigt worden. Gegen diesen Beschluss kann noch Beschwerde beim Landesarbeitsgericht Düsseldorf eingelegt werden.

*Arbeitsgericht Düsseldorf, 8 BV 224/18*

Für Fragen, Kommentare und Anregungen steht Ihnen zur Verfügung:

[pressestelle@arbg-duesseldorf.nrw.de](mailto:pressestelle@arbg-duesseldorf.nrw.de)